Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.11.2014 Nr. 12/2014

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Schaumburg; Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2015) 98

Öffentliche Bekanntmachung; Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern 100

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten 101

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Braasstraße) 102

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 79 „Braasstraße/ Siemensstraße“, OT Rinteln 103

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst des Vorhaben- und Erschließungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof“ Gemeinde Lindhorst 103

Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld 104

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014 105

Haushaltssatzung 2015 des Flecken Lauenau 105

Bauleitplanung Flecken Hagenburg; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/ Reinhardsweg“ 106

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 106

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg 107

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: *pro*-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Schaumburg; Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2015)
2. zu: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Braasstraße)
3. zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 79 „Braasstraße/ Siemensstraße“, OT Rinteln

…

4. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst des Vorhaben- und Erschließungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof“ Gemeinde Lindhorst
5. zu: Bauleitplanung Flecken Hagenburg; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/ Reinhardsweg“

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2014 wird am 30.12.2014 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2014 beigefügt sein.

Soweit Einbanddecken bestellt/abonniert wurden, wird das Exemplar für die Jahrgänge 2013/2014 im Januar 2015 übersandt.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Schaumburg

Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2015)

Präambel

Die Landkreise Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und Nienburg/Weser wollen im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland ***plus*** (REK) mit dieser Förderrichtlinie die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der REK fördern.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Freistellungsverordnung[1].

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Schaumburg entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Schaumburg setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz[2] geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die insbesondere die Innovationskraft des Unternehmens stärken, durch externe Berater, soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angeboten werden, entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und Leiharbeiter bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
  a) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
  b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau), der Stahlindustrie, des Schiffbaues und des Kunstfasersektors
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften des Landkreises Schaumburg und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO[3] definiert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind KMU[4], die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Schaumburg haben bzw. errichten.

3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.

3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)[5] und dieser Richtlinie. Wurde ein GRW-Förderantrag eines Unternehmens, das überwiegend überregional absetzt, seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

---

[1] De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013

[2] Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6

[3] Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im ABl. der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

[4] Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in der jeweils geltenden Fassung

[5] Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2014-2020 in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen und Nebenkosten
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden, sofern Investor und Nutzer nicht identisch sind

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; in diesen Fällen ist der Grunderwerb für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase[6]
- Ersatzbeschaffungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwerte, Patente, Lizenzen u. ä.)
- Eigenleistungen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen max. 15% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,- €.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis"- Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengütertransportsektors tätig sind. Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 26. April 2012, im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt). Hiernach dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

5.3 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur in Höhe des Buchwertes förderfähig.

5.4 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.

5.5. Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss in den so genannten C-Fördergebieten der GRW mindestens 25% der förderfähigen Kosten und in den so genannten D-Fördergebieten der GRW mindestens 20% der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

5.6 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Schaumburg vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch den Landkreis Schaumburg geschaffen und besetzt worden sind.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten

- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
- bei nicht-investiven Maßnahmen: 3.000,- €

nicht unterschreiten.

6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.

6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Schaumburg hinaus verlagert werden.

---

[6] Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.

6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist in der Regel auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an den Landkreis Schaumburg zu richten.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

7.3 Über die Förderung einer investiven Maßnahme entscheidet der Landkreis Schaumburg unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive Vorhaben“.
(Anlage ist im Anschluss an Seite 107 als Anlage 1 dieses Amtsblatts beigefügt)

7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis beim Landkreis Schaumburg vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.

7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn
- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standortaußerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg verlagert wird oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden oder
- die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden

7.7 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an zehn Jahre aufzubewahren.

7.8 Der Landkreis Schaumburg bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich, das vom Landkreis Schaumburg zur Verfügung gestellte Schild, das auf die gewährte Förderung hinweist, deutlich sichtbar am Fördergegenstand anzubringen und über den Zweckbindungszeitraum des Investitionsgutes (fünf Jahre) dort zu belassen. Die Gestaltungsrichtlinie der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland ***plus*** findet damit in der jeweils gültigen Fassung ihre Anwendung. Der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) stimmt der Förderempfänger zu.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Stadthagen, 12.11.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Öffentliche Bekanntmachung
Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Zum **01.01.2015** werden gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2012, BGBl. I S. 2467)

für die Dauer von sieben Jahren zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt:

Name Betriebsanschrift	**für den Bezirk**
Herr Andreas Boldt Kreisstr. 11 31655 Stadthagen	503 - Teile der Samtgemeinde Nienstädt, Teile der Stadt Stadthagen und Ortsteile Hörkamp-Langenbruch, Krebshagen, Obernwöhren, Wendthagen
Herr Lutz Völkening Kohlenweg 51 31691 Seggebruch	506 - Helpsen, Hespe, Meerbeck, Teile der Gemeinde Niedernwöhren, Teile der Stadt Stadthagen
Herr Frank Rinne Arensburger Str. 5 31710 Buchholz	507 - Teile der Stadt Rinteln und Ortsteil Todenmann
Herr Uwe Schröder Tilsiter Str. 6 E 31698 Lindhorst	509 - Teile der Stadt Bad Nenndorf, Horsten, Teile der Stadt Rodenberg, Algesdorf
Herr Jürgen Moltzahn Im Grund 25 31867 Lauenau	510 - Gemeinde Auetal, Teile von Bad Eilsen, Heeßen
Herr Dirk Gerland Grover Str. 48 31552 Rodenberg	513 - Apelern, Groß Hegesdorf, Lyhren, Reinsdorf, Soldorf, Lauenau, Feggendorf, Pohle, Teile der Stadt Rodenberg
Herr Rainer Barkhausen Im Zuschlag 9 31675 Bückeburg	514 - Teile der Stadt Rinteln und Ortsteile Möllenbeck, Strücken, Uchtdorf
Herr Reinhard Raupach Bergdorfer Str. 90 31675 Bückeburg	515 - Teile der Stadt Bückeburg und Ortsteile Achum, Müsingen, Rusbend, Ortsteile Kirchhorsten, Levesen, Gelldorf, Teile der Stadt Obernkirchen und Ortsteil Vehlen, Gemeinde Seggebruch
Herr Harald Koller Sülbecker Str. 71 31688 Nienstädt	516 - Südhorsten, Meinefeld, Teile von Nienstädt, Sülbeck, Enzen, Hobbensen, Teile der Stadt Stadthagen
Herr Holger Harmening Im Felde 1 31714 Lauenhagen	517 - Ortsteile Auhagen, Lauenhagen, Hülshagen, Teile der Gemeinde Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen, Nienbrügge, Sachsenhagen, Wiedensahl**,** Bergkirchen

Herr Matthias Machate Schradweg 4 31558 Hagenburg	518 - Hagenburg, Altenhagen, Haste, Steinhude, Teile der Stadt Wunstorf
Herr Eckhard Wohltmann Agnes-Miegel-Str. 6 31749 Auetal-Rehren	519 - Teile der Samtgemeinde Eilsen, Teile der Stadt Rinteln und Ortsteile Ahe, Deckbergen, Engern, Kohlenstädt, Steinbergen, Westendorf, Teile der Stadt Bückeburg

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 20.11.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Ursula Müller-Krahtz

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Schaumburg gibt hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ein.

I. Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Der Landkreis Schaumburg ist Träger der Regionalplanung und hat nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen. In ihm sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Das derzeitige Regionale Raumordnungsprogramm 2003 ist am 03.01.2005 in Kraft getreten und hat eine Gültigkeit von 10 Jahren. Um die Raumordnung im Landkreis Schaumburg an geänderte Rahmenbedingen anzupassen und zukunftsfähig zu machen, wird ein neues RROP aufgestellt und an aktualisierte Planungsgrundlagen angepasst.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Dieses wurde im Jahr 2008 grundlegend geändert mit weiteren sektoralen Änderungen aus dem Jahr 2012. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren für eine erneute Änderung des LROP.
Darüber hinaus wurden die Raumordnungsgesetze des Bundes (ROG) und des Landes Niedersachsen (NROG) überarbeitet.
Aus diesen geänderten, bzw. sich ändernden Rahmenbedingungen ergibt sich ein entsprechender Anpassungsbedarf für das RROP.
So schließt eine Neuaufstellung erstmalig nach § 9 Abs. 1 ROG eine umfassende (strategische) Umweltprüfung (SUP) des Regionalplanes ein.

Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten dient diesem Aufstellungsprozess als offizieller Beginn. Außerdem wird mit dieser Bekanntgabe zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet, dass das rechtsverbindliche RROP über den 10-Jahreszeitraum hinaus seine Gültigkeit behalten kann, bis zum Inkrafttreten des neuen RROP (§ 5 Abs. 7 Ziffer 2 NROG).

II. Grundzüge der Planungskonzeption

A. Anpassung an aktuelle Herausforderungen

Die Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen für die Regionalplanung ist die Kernaufgabe für das neue RROP.

Insbesondere sollen folgende aktuelle Herausforderungen an die Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigt werden:
- Demographischer Wandel
- Klimawandel / Klimaschutz
- Sektoraler Wandel der Wirtschaftsstruktur
- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Energiewende / Förderung regenerativer Energien
- Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Dabei sollen alle Festlegungen des rechtsverbindlichen RROP auf ein Anpassungserfordernis hin überprüft und ggf. angepasst werden. Bewährte Planungsvorstellungen sollen übernommen werden, sofern sie neuen raumordnerischen Anforderungen nicht entgegenstehen.

In Bezug auf entwicklungspolitische Aussagen soll eine enge Verzahnung des RROP mit anderen Entwicklungsprogrammen (z. B. Regionale Entwicklungskonzepte, Landschaftsrahmenplan, Klimaschutzprogramm für den Landkreis Schaumburg) erfolgen.

Zielsetzungen des RROP sollen explizit auch abgeleitet werden aus Erkenntnissen, die der Landkreis Schaumburg aus den REK Weserbergland *plus*-Modellprojekten „Planungskooperation“ sowie „Umbau statt Zuwachs“ gewonnen hat.

B. Inhaltliche Schwerpunkte des RROP

Nach derzeitigem Stand sollen schwerpunktmäßig folgende Themen aufgegriffen und Planungsansätze bei der Neuaufstellung des RROP verfolgt werden (Gliederungssystematik in Anlehnung an das LROP 2008):

1. Entwicklung der räumlichen Struktur
   - stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen des demographischen Wandels
   - Auswirkungen des Klimawandels einbeziehen
   - Einbindung strategischer Zielsetzungen für den Landkreis Schaumburg

2. Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
   - Entwicklung der Siedlungsstruktur (Überprüfung der Funktionszuweisungen der Zentralen Orte)
   - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte (Festlegung der Zentralen Orte als „Zentrales Siedlungsgebiet)

3. Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzungen
   - Natur und Landschaft (Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans)
   - Natura 2000 (Vorranggebiete Natura 2000)
   - Land- und Forstwirtschaft (Berücksichtigung agrarstruktureller Veränderungen, Festlegung von Vorbehaltsgebieten Land- und Forstwirtschaft)
   - Rohstoffgewinnung (Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten)
   - Landschaftsgebundene Erholung (Festlegung von Erholungsschwerpunkten sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung bzw. Tourismus)
   - Festlegung von regional bedeutsamen Wanderwegen
   - Hochwasserschutz (Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz)

4. Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale
   - Schienenverkehr, ÖPNV (Anpassung an den aktuellen Nahverkehrsplan)

- Fahrradverkehr (Berücksichtigung des Radwegekonzeptes Landkreis Schaumburg und Nationalen Radverkehrsplans 2020)
- Straßenverkehr (Anpassungen und Ergänzungen von Festlegungen zu Ortsumgehungen bzw. Ausbaumaßnahmen)
- Energie (Förderung des weiteren Ausbaus regenerativer Energien)
- Sicherung ausreichender Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen

C. Aufbau des RROP

Das RROP besteht aus

- einer beschreibenden Darstellung (Textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000 (räumlich konkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- dem Umweltbericht (SUP) mit gesonderter Darstellung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die strukturelle Gliederung der Ziele und Grundsätze des RROP soll an die Vorgaben und die Systematik des LROP 2008 angepasst werden.

In seinen Festlegungen soll sich das RROP auf die Themen und Inhalte konzentrieren, die in besonderem Maße einer Regelung der Raumordnung bedürfen und die mit den Mitteln der Regionalplanung und –entwicklung wirksam gesteuert werden können.

III. Verfahren

A. Ablauf des Aufstellungsverfahrens

Zur Neuaufstellung des RROP mit strategischer Umweltprüfung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG gehören folgende Schritte:

1. Bekanntgabe der Planungsabsichten ► Einleitung des Aufstellungsverfahrens
2. Erarbeitung des RROP-Entwurfs
3. Beteiligungsverfahren ► Abwägung
4. Beteiligung der politischen Gremien ► Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
6. Öffentliche Bekanntmachung ► Inkrafttreten des RROP

B. Beteiligte am Aufstellungsverfahren

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten soll allen betroffenen Stellen die Möglichkeit eröffnet werden, frühzeitig durch Vorschläge und Anregungen am Aufstellungsverfahren mitzuwirken (siehe unten). Im Zuge von Verfahrensschritt Nr. 3 (Beteiligungsverfahren) wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Zu den öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten, gehören:

- die kreisangehörigen Gemeinden,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG (Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts),
- die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz,
- die benachbarten Länder,
- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG sowie
- die benachbarten Träger der Regionalplanung.

Der Landkreis Schaumburg beabsichtigt, zu einzelnen Sachfragen in Rahmen der Entwurfserarbeitung ggf. bilaterale Gespräche mit den jeweils Betroffenen zu führen. Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt (Scoping).

Nach Erstellung des Entwurfes des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 NROG durchgeführt.

C. Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung

Die am Aufstellungsverfahren Beteiligten werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfes des RROP relevant sind. Um Übermittlung

bis zum **31.03.2015**

an den Landkreis Schaumburg, Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und ÖPNV wird gebeten.
Es wird gebeten, kartographische Inhalte - soweit möglich - im shape-Format bzw. als Geodatabase oder im Schaumburg-GIS (ODT-Format) zu übersenden.

Stadthagen, den 25.11.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Rinteln
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Braasstraße)

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.04.2014, Az.: 63/20/00170/2014, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ gem. § 1 (1) Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO und eine sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung liegt südlich der „Braasstraße“ und nördlich der „Siemensstraße/Heisterbreite“ im Ortsteil Rinteln und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 107 als Anlage 2 beigefügt)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 27. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rinteln, den 03.11.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Priemer

Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 79 „Braasstraße/ Siemensstraße", OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 79 „Braasstraße/Siemensstraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 19 „Industriegebiet Süd", Nr. 39 „Industriegebiet südlich der Braasstraße" und Nr. 67A „Westliche Braasstraße", Ortsteil Rinteln, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt südlich der „Braasstraße" und nördlich der „Siemensstraße/Heisterbreite" im Ortsteil Rinteln und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 107 als Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Braasstraße/Siemensstraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 19 „Industriegebiet Süd", Nr. 39 „Industriegebiet südlich der Braasstraße" und Nr. 67A „Westliche Braasstraße", Ortsteil Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rinteln, den 03.11.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Priemer

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst des Vorhaben- und Erschließungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof" Gemeinde Lindhorst

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 den Vorhaben- und Erschließungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Teilplan A) umfasst eine Fläche von rd. 4008 m² und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:
Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 33/6, 33/14, 33/8 und 33/31,
im Osten:
Ausgehend von dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 33/31 auf eine Länge von 4 m der westlichen Grenze des Flurstücks 116/5 (Bahnhofstraße) folgend, von dem sich ergebenden Punkt aus rd. 6 m in nordöstliche Richtung bis auf die westliche äußere Grenze der Straßenverkehrsfläche, dieser Grenze rd. 20 m folgend und von dem sich ergebenden Punkt aus in einem Abstand von rd. 8 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 116/5 bis auf dessen westliche Grenze laufend und dieser in südliche Richtung folgend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 40/57 zulaufend,
im Süden:
Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 40/58 (Eisenbahn),
im Westen:
Ausgehend von der nördlichen Grenze des Flurstücks 40/58 (Eisenbahn), durch eine gedachte Linie, die in einem Abstand von rd. 24 m zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 40/57, orthogonal das v. g. Flst. In nördliche Richtung quert und auf die südliche Grenze des Flurstücks 33/6 zuläuft.

Alle Flurstücke liegen innerhalb der Flur 3 in der Gemarkung Lindhorst.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Teilplan B) umfasst eine Fläche von rd. 2.171 m² und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:
Durch die südliche Grenze des Flurstücks 48/9 (Weg), in einem Abstand von 1 m zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks orthogonal auf die südliche Grenze des Flurstücks 48/3 laufend, weiter durch die südliche Grenze des Flurstücks 48/3,
im Osten:
Von der südlichen Grenze des Flurstücks 48/3 auf das Flurstück 48/9 orthogonal querend und auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 22/30 laufend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 22/30,
im Süden:
Durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 21/15 und 21/17,
im Westen:
Durch die östliche Grenze des Flurstücks 21/18.

Alle Flurstücke liegen innerhalb der Flur 1 und der Flur 3 Gemarkung Lindhorst.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 107 als Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof“ Gemeinde Lindhorst in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55 A, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 06.11.2014

Gemeinde Lindhorst

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 24. Nov. 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Suthfeld“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Suthfeld zeigt in einem roten Feld ein weißes Nesselblatt. In den 3 Feldern des Nesselblattes des ehem. Landkreises Grafschaft Schaumburg befinden sich die Buchstaben - H, K u. R - (Anfangsbuchstaben der 3 Ortsteile Helsinghausen, Kreuzriehe und Riehe).

(2) Die Gemeinde Suthfeld führt in der Gemeindeflagge die Farben Weiß – Rot - Blau mit dem Wappen gemäß Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Suthfeld und die Umschrift: „Gemeinde Suthfeld, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlußfassung des Rates bedürfen
a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 EURO übersteigt,
b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, sowohl nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), als auch nach anderen Rechtsvorschriften, werden in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“ (SN) bekanntgegeben.
Die Regelungen über Ersatzverkündungen, gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im „Schaumburger Wochenblatt“ und in den Aushangkästen, gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen in den

- OT Helsinghausen: Auf dem Grundstück „Hauptstraße 7“
- OT Kreuzriehe: Vor dem Grundstück „Bundesstraße 15“
- OT Riehe: Auf dem Eckgrundstück „Auf der Riehe / Heusingerweg“,

veröffentlicht.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt.
Die Regelungen über Ersatzverkündungen gelten gem. § 11 Abs. 4 NKomVG entsprechend.

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen, gemäß § 4 Abs. 3.

§ 6 Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister – bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretenden Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister – vertreten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen

noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 14. Mai 1997 außer Kraft.

Gemeinde Suthfeld, den 24. Nov. 2014

Schlüter
Bürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.579.600	189.400	1.500	4.767.500
ordentliche Aufwendungen	4.801.500	173.400	23.700	4.951.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.214.900	115.500	24.800	4.305.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.130.700	87.300	23.700	4.194.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.000	69.600	0	132.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	476.600	95.900	0	572.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.700	0	0	69.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.400	0	0	40.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.347.600	185.100	24.800	4.507.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.647.700	183.200	23.700	4.807.200

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 02.10.2014

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 27. Oktober 2014, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, 17.11.2014

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung 2015 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 21.10.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird
1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.996.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.996.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 800.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 800.500 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.501.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.846.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 880.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.519.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 270.000Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 256.000 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.651.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.622.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 21.10.2014

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19.11.2014 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lauenau, den 26.11.2014

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Flecken Hagenburg
31558 Hagenburg, den 20.11.2014
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04/22.5 We/Bu.

Bekanntmachung
Bauleitplanung Flecken Hagenburg
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/ Reinhardsweg“

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 107 als Anlage 5 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/ Reinhardsweg“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 29.10.2014
L1.4/L67007/03-08_02/2014-0017

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, plant das Projekt „115. bis 118. Umlegung der Hannoverleitung“. Die Abschnitte liegen in der Gemeinde Stadthagen, südlich bis südöstlich von Stadthagen und nördlich der B 65 bis zur Landstraße L 444 (115. Umlegung), südlich der Ortschaft Kreuzriehe bis nordöstlich von Riehe in den Gemeinden Bad Nenndorf und Suthfeld (116. Umlegung), in der Gemeinde Bad Nenndorf entlang der Nenndorfer Straße (117. Umlegung) und westlich von Groß Munzel in der Gemeinde Barsinghausen (118. Umlegung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 19.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.10.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag
(L. S.) gez.
Rehbein

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Donnerstag, 11. Dezember 2014, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 19.12.2013

3. Bericht des Vorstandes

4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2013

5. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

6. Ergänzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg

7. Vorstandsangelegenheiten
Zustimmung zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes

8. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 24.11.2014

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

***pro*-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Schaumburg; Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2015)**
(Amtsblatt Seite 98)

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Schaumburg

Antragsbewertung für investive Vorhaben

Antrag Nr.

Lfd. Nr.	Kriterium	Maximale Punkte	Erreichte Punkte
1.	**Antragsteller**	**40**	
1.1	Kleinstunternehmen (1 bis 9 Mitarbeiter)	40	
1.2	Kleinunternehmen (10 bis 49 Mitarbeiter)	30	
1.3	Mittleres Unternehmen (50 bis 250 Mitarbeiter)	10	
2.	**Art der Investition**	**40**	
2.1	Errichtung einer Betriebsstätte/Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte	40	
2.2	Erweiterung einer Betriebsstätte	20	
2.3	Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte/Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte	10	
3.	**Arbeitsplatzeffekte**	**150**	
3.1	Schaffung Dauerarbeitsplätze (DAP)	60	
3.1.1	Erhöhung Dauerarbeitsplätze um mehr als 100 %	60	
3.1.2	Erhöhung Dauerarbeitsplätze um mehr als 50 - 100 %	40	
3.1.3	Erhöhung Dauerarbeitsplätze um mehr als 25 - 50 %	20	
3.1.4	Erhöhung Dauerarbeitsplätze bis zu 25 %	10	
3.1.5	Existenzgründungen mit min. 1 Dauerarbeitsplatz	60	
3.1.6	Betriebsübernahme: Alle DAP werden erhalten	60	
3.1.7	Betriebsübernahme: Nicht alle DAP werden erhalten	20	
3.1.8	Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte/Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte: Alle DAP werden erhalten	10	
3.2	Schaffung Ausbildungsplätze	30	
3.2.1	Pro geschaffenem Ausbildungsplatz 10 Punkte, max. 30 Punkte	30	
3.3	Arbeitsplätze: Vereinbarkeit Familie und Beruf positiv	30	
3.3.1	Pro geschaffenem Arbeitsplatz 10 Punkte, max. 30 Punkte	30	
3.4	Investitionskosten/Arbeitsplatz	30	
3.4.1	Investitionskosten/Arbeitsplatz unter 50.000,- €	30	
3.4.2	Investitionskosten/Arbeitsplatz 50.000,- bis unter 75.000,- €	20	
3.4.3	Investitionskosten/Arbeitsplatz 75.000,- € bis 100.000,- €	10	
4.	**Innovativer Charakter**	**30**	
4.1	Entwicklung eines neuen Produkts/-r neuen Dienstleistung	30	
4.2	Entwicklung eines neuen, innovativen Produktionsprozesses	20	
5.	**Nachhaltige/umweltbezogene Investitionen u. Maßnahmen**	**30**	
5.1	Investition geht über gesetzliche Vorgaben weit hinaus	30	
5.2	Umstellung auf umweltfreundlichere Prozesse	20	
5.3	Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter	10	
6.	**Sicherung der Betriebsnachfolge**	**30**	
6.1	Nachfolge ist vertraglich/schriftlich fixiert und wird bereits eingearbeitet	30	
6.2	Nachfolgeregelung ist bereits vertraglich/schriftlich fixiert	20	
6.3	Nachfolgeregelung ist in Planung	10	
7.	**Übereinstimmung mit Zielen der ländlichen Entwicklung**	**100**	
7.1	Erhalt und Sicherung ländlicher Strukturen	60	
7.1.1	Unternehmen aus dem Bereich Gesundheitswesen	60	
7.1.2	Unternehmen aus dem Bereich Handwerk	40	
7.1.3	Unternehmen aus dem Bereich Gastronomie/Beherbergungsgewerbe	20	
7.1.4	Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel	20	
7.1.5	Sonstige touristische Einrichtungen)	20	
7.2	Daseinsvorsorge außerhalb von Mittelzentren	20	
7.2.1	Maßnahme erfolgt außerhalb von Mittelzentren	20	
7.3	Vermeidung von Leerstand	20	
7.3.1	Erwerb/Nutzung einer leerstehenden Bestandsimmobilie	20	
8.	**Bereits erfolgte Förderung aus pro-Invest**	**- 50**	
8.1	Pro Förderung innerhalb der letzten sechs Jahre: Punktabzug	- 50	
9.	**GESAMT**	**420**	

Prioritätensetzung

Lfd. Nr.	Priorität	erreichte Punkte	entspricht (%)
1	Mit höchster Priorität zur Förderung empfohlen	über 315	über 75
2	Uneingeschränkt zur Förderung empfohlen	210 - 314	50 - 75
3	Zur Förderung nur bei Mittelverfügbarkeit empfohlen	84 - 209	20 – 49
4	Nicht zur Förderung empfohlen	bis 83	unter 20

Diese Scoring-Liste gilt in gleicher Form in allen Landkreisen der Entwicklungskooperation Weserbergland ***plus***

(weiter mit Anlage 2 dieses Amtsblatts)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Rinteln; 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Braasstraße)
(Amtsblatt Seite 102)

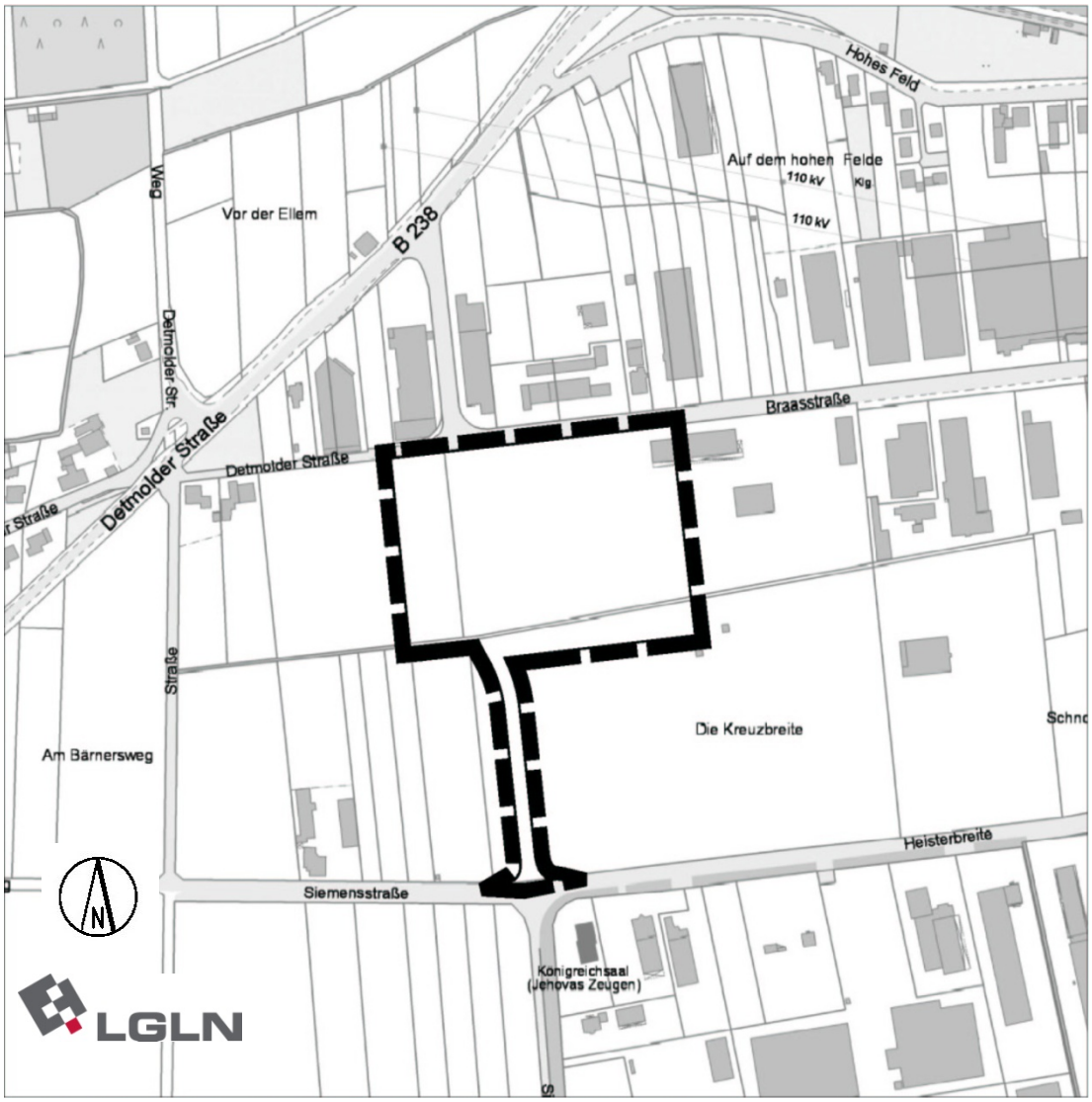

Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte AK 5, M 1:5.000 (i.O), © 2011 LGLN, RD Hameln – Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 79 „Braasstraße/ Siemensstraße“, OT Rinteln
(Amtsblatt Seite 103)

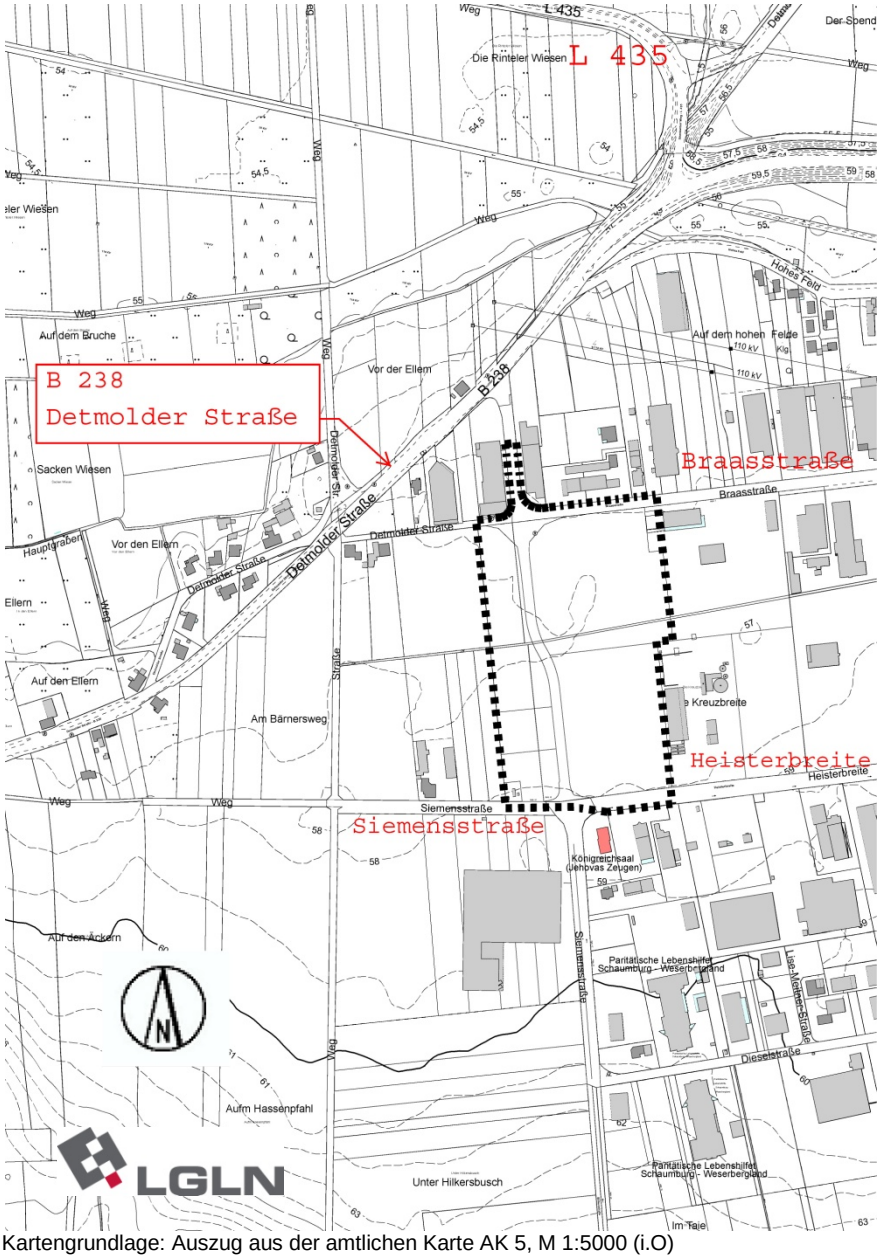

Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte AK 5, M 1:5000 (i.O)
-verkleinert- © 2014 LGLN, RD Hameln – Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst des Vorhaben- und Erschließungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „P+R-Anlage am Bahnhof“ Gemeinde Lindhorst
(Amtsblatt Seite 103)

Räumliche Geltungsbereiche:
Die räumlichen Geltungsbereiche des o.g. Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

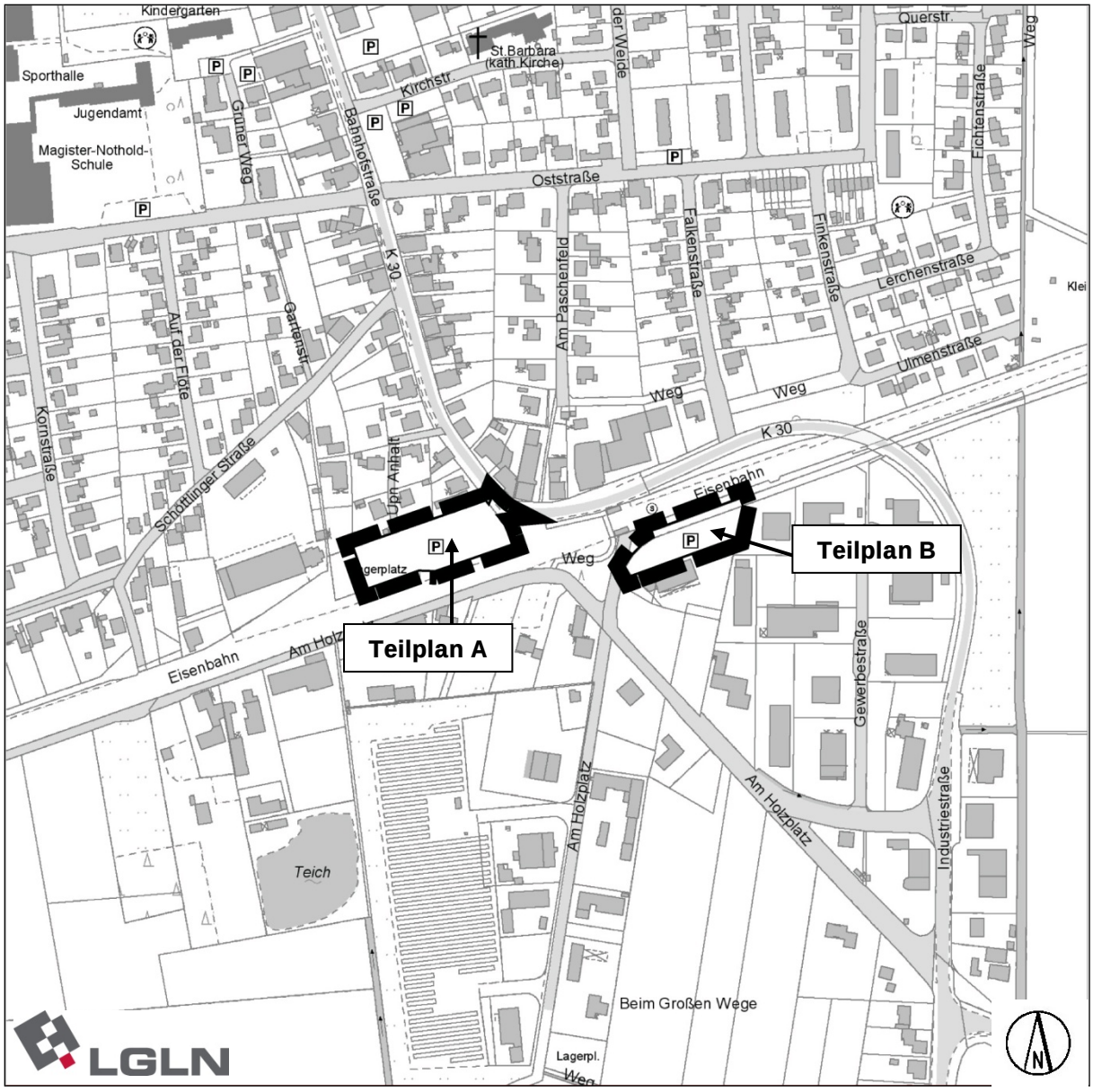

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bauleitplanung Flecken Hagenburg; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“
(Amtsblatt Seite 106)

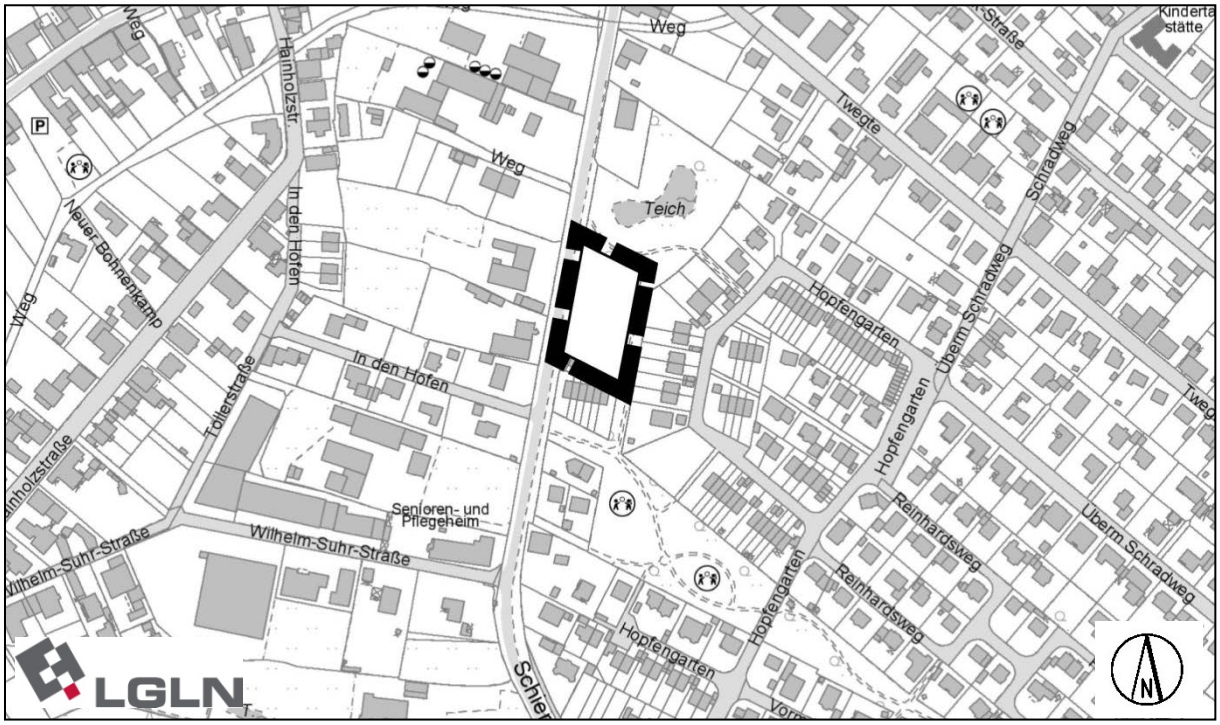

Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln